

refusis expensis anzufal-
ten bitten
In dem Recht angefahren der
den Wittich und Vorsteher
der Grebe und sagten excep-
tio sie wüsten 1) von dem Bau-
en nichts und seye ihnen davon
nichts bekannt gemacht wor-
den,wes falls sie auch
dazu überhaupt nichts
beyzutragen verbie.....-
den seyen 2) hätten
sie, wann sie einen
Beitrag thun sollten
und ihnen der Bau
bekannt gemacht wor-
dem, die Hand und Fahr-
dienste selbst thun kön-
nen, und seyen nicht
schul

refusis expensis anzuhalt-
ten bitten

Beklagter Seits erschienen der Gre-
be Wittich und Vorsteher Wen-
deroth und sagten excep-
tio sie wüsten 1) von dem Bau-
en nichts und seye ihnen davon
nichts bekannt gemacht wor-
den,wes falls sie auch
dazu überhaupt nichts
beyzutragen verbie.....-
den seyen 2) hätten
sie, wann sie einen
Beitrag thun sollten
und ihnen der Bau
bekannt gemacht wor-
dem, die Hand und Fahr-
dienste selbst thun kön-
nen, und seyen nicht
schul

schuldig, solchs dem Beklagten,
der Gemeinde zu bezahlen
und 3) gestanden sie zu
der reparation der Uhr
nichts, sondern wollten
um absolution bitten
cum expens.

Klägerinnen erwiderten
genug seyn es, daß die
Beklagliche Gemeinde
.....stigermasen
angewiesen worden
seye zum Kirchen-
bau, so wie zur repara-
tion des Schulhauses
zu Concurieren(?) dieses
Bescheids wollten sie sich
lediglich gehalten, und
da die Uhr zur Kirchen

eben-

schuldig solche der Klagen-
den Gemeinde zu bezahlen
und 3) gestanden sie zu
der reparation der Uhr
nichts, sondern wollten
um absolution bitten
o um expen.

Kläger erwiderten
genug seyn es, daß die
Beklagliche Gemeinde
.....stigermasen
angewiesen worden
seye zum Kirchen-
bau, so wie zur repara-
tion des Schulhauses
zu Concurieren(?) dieses
Bescheids wollten sie sich
lediglich gehalten, und
da die Uhr zur Kirchen
eben-

ebenfalls gehört, und ein
notwendiges Bedürfnis
der Mutterkirche au...ma-
....., sowar....., die gegenhei-
lige Einwende unstat-
haft, demhinen
sie und daß die Beklag-
te Gemeinde gegen
die richtigkeit der Kosten
selbst nichts eingewendet
und stillschweigend ein-
gestanden hätten, daß
sie hingegen sehr öfters
von der Beklagtischen Ge-
meinde bey vorhabender
reparation abgewiesen
worden, habe seine Richtig-
keit, und wären aus diesem
Grunde die vorhabende
repa

ebenfalls gehört, und ein
notwendiges Bedürfnis
der Mutterkirche au...ma-
....., sowar....., die gegenhei-
lige Einwende unstat-
haft, demhinen
sie und daß die Beklag-
te Gemeinde gegen
die richtigkeit der Kosten
selbst nichts eingewendet
und stillschweigend ein-
gestanden hätten, daß
sie hingegen sehr öfters
von der Beklagtischen Ge-
meinde bey vorhabender
reparation abgewiesen
worden, habe seine Richtig-
keit, und wären aus diesem
Grunde die vorhabende
repa

Reparation nicht zu
Hilfsleistungen. Den
Hauptklausel bedingend
dieses Klage zu
Entscheidungen im
ersten Instanz
replie Bitte

Diesem Entschlusse
gemäß durch
replie Verhandlung
Abchluss, und ad duplican-
dum terminus
commissum sub
recessu an
ungesetzlich
in dem
sungen d. 13^{ten} Febr. 1784
in recessu

in fidem copiae
A. B. C.

reparation nicht zu ver-
schieben gewesen. Sie ba-
then also bloßerdings nach
der Klage zu erkennen.
Beklagte wollten um Abschrift
von dem gegentheiligen re-
plic.... Satz bitten

Denen Beklagten wird die
gebethene Abschrift der
replie Verhandlung ge-
gestattet, und ad duplican-
dum terminus auf den
20 ten dieses ...ub preejudi-
cio pree.... anberechnet
ergehet sodann weiter
va r ch: Mil-
sungen den 13. Febr. 1784
in preef: p....

In fidem copiae
...bedcifen(?)

Inhalt:
Beschwerde gegen die Gemeinde Elfershausen wegen Nichtbetheiligung an der Reparatur des Kirchengebäudes und der Kirchenglocke in Dagobertshausen.